

Ausgleich von Personenschäden

Rechtsvergleichende Anregungen für das Zusammenspiel von Schadenersatz- und Versicherungsrecht

Helmut Koziol*, European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL)

Kurztext: Im Bereich der Personenschäden weisen die europäischen Rechtsordnungen recht unterschiedliche Ausgleichssysteme auf: Überwiegend verändern die Sozialleistungen nicht die schadenersatzrechtliche Zurechnung, da den Sozialversicherungsträgern gegen den Haftenden Rückgriffsansprüche zustehen. Insbesondere in Skandinavien wird jedoch das Schadenersatzrecht durch das Sozialversicherungsrecht verdrängt, sodass es zu einer weitgehenden Befreiung der verantwortlichen Schädiger kommt. Diese Unterschiede scheinen einer Harmonisierung der Ausgleichssysteme in Europa entgegenzustehen, doch eine Überbrückung der Differenzen ist möglich.

Schlagworte: Haftpflichtversicherung; Personenschäden; Sozialversicherung; Rückgriffsrechte; Zusammenspiel Schadenersatz- und Versicherungsrecht.

I. Einleitung

Bei rechtsvergleichenden Untersuchungen stößt man immer wieder auf nationale Lösungen schadenersatzrechtlicher Fragen, die erstaunen und zunächst den Eindruck erwecken, wenig sachgerecht zu sein. Im Zusammenhang mit Grundideen der jeweiligen Rechtsordnung und im Zusammenspiel mit anderen Rechtsinstituten, etwa dem Sozialversicherungsrecht, haben diese Lösungen jedoch so manches gute Argument für sich. Überdies finden sich immer wieder in anderen Rechtsordnungen zusätzliche Ansätze, die zur Weiterentwicklung einer bisher noch nicht überzeugenden Lösung anregen und letztlich zu überraschenden, doch recht neuartigen Grundkonzepten des Zusammenspiels verschiedener Rechtsinstrumente führen. Das kann für die Fortentwicklung und Harmonisierung des europäischen Schadenersatzrechts wertvolle Denkanstöße liefern, die auf breitere Zustimmung in den Mitgliedsländern der Europäischen Union stoßen können. Im Folgenden wird auf eine auf rechtsvergleichenden Anregungen beruhende Idee für ein so manche Vorteile bietendes ungewöhntes Zusammenspiel von Schadenersatz, Sozialversicherung und Haftpflichtversicherung bei Personenschäden vorgestellt. Damit könnte ein Diskussionsbeitrag zur Überbrückung gravierender Unterschiede in den nationalen europäischen Rechtsordnungen geleistet und ein Weg für eine allseits akzeptierbare Harmonisierung gewiesen werden.¹

* O. Univ.-Prof. i.R. Dr. DDr. h.c. Helmut Koziol ist Managing Director des European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL). Der vorliegende Beitrag ist die erweiterte Fassung eines Vortrags, der am 9. 1. 2015 an der Universität Wien im Rahmen der „Distinguished Lecture Series“ gehalten wurde.

1 Siehe dazu auch schon meine Concluding Remarks, in Koziol (Hrsg), Comparative Stimulations for Developing Tort Law (2015) Topic I C.

II. Das traditionelle kontinentaleuropäische System

Es gilt bei uns und auch in anderen Rechtsordnungen noch immer der alte Grundsatz, dass derjenige, der einen Schaden erleidet, diesen regelmäßig selbst zu tragen hat: „Casum sentit dominus.“ Anderes gilt nur dann, wenn besondere Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, den Schaden auf einen anderen zu überwälzen. In der heutigen Gesellschaft nimmt allerdings die Vorstellung zu, dem Einzelnen sei möglichst jegliches Risiko abzunehmen; es müsse stets ein Ausgleich des Nachteils erfolgen. Dieses Ziel kann jedoch selbst durch großzügigste Ausweitung des Schadenersatzrechts sicherlich nicht erreicht werden, da dieses stets voraussetzt, dass Zurechnungsgründe vorliegen, die es rechtfertigen, die Schadenstragung vom Geschädigten auf einen anderen zu überwälzen, weil dieser „näher daran ist“, den Schaden zu tragen als der Geschädigte.

Für Personenschäden wurde allerdings sachgerechter Weise eine sehr weitgehende, von Zurechnungsgründen unabhängige Risikoabnahme durch Sozialversicherungssysteme vorgesehen, deren Kosten keineswegs zur Gänze von den begünstigten Versicherten, sondern zu einem großen Teil durch die öffentliche Hand und die Arbeitgeber getragen werden. Dass nur für den Bereich der Personenschäden eine derartige Ausdehnung des Schutzes vorgesehen wird, findet seine Berechtigung einerseits darin, dass es um das höchstrangige Gut geht und andererseits vielfach die Existenz des Geschädigten bedroht wird. Bei Beeinträchtigungen der Person soll der Geschädigte daher ohne Rücksicht auf die Schadensursache in jedem Fall Schadensausgleich erhalten. Durch den Wegfall der Notwendigkeit, Haftungsvoraussetzungen zu prüfen, wird auch die Verwirklichung des zweiten Anliegens erheblich gefördert, nämlich die rasche Durchführung des Ausgleichs. Allerdings wird in der Regel durch die Sozialversicherung keine volle Kompensation des Schadens, sondern nur eine Abdeckung der Grundbedürfnisse vorgesehen.

Die Sozialleistungen verändern ganz überwiegend nicht die schadenersatzrechtliche Zurechnung, da den Sozialversicherungsträgern gegen den Haftenden Rückgriffsansprüche zustehen; Ausnahmen von dieser Rückgriffsmöglichkeit bestehen allerdings im Arbeitnehmer-Unfallversicherungsrecht bei leicht fahrlässigen Schädigungen des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber. Das wird vor allem damit begründet, dass dieser die Versicherungsprämien ganz oder teilweise trage und damit seine Haftung – zumindest für leicht fahrlässige Schädigungen – ablöse.² Die im medizinischen Bereich heftig geführten Diskussionen über die Einführung eines verschuldensunabhängigen Kompensationssystems sind wieder abgeflaut.³

Eine etwas abweichende Grundtendenz zeigt das stark am Ersatzinteresse des Geschädigten orientierte französische Recht: Neben einer erheblichen Ausweitung der Schadenersatzpflichten und deren Abfederung durch Haftpflichtversicherungen werden auch die vertraglichen und sozialen Schadens-Versicherungssysteme ausgebaut. *Moréteau*⁴ betont zutreffend, dass die Kritik

2 Siehe *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010) Rz 2/75. Eine ausführliche Darstellung findet sich bei *Karner/Kernbichler*, Employers' Liability and Workers' Compensation: Austria, in *Oliphant/G. Wagner* (Hrsg), Employers' Liability and Workers' Compensation (2012) 63 (63 ff, 95 ff); *Waltermann*, Employers' Liability and Workers' Compensation: Germany, in *Oliphant/G. Wagner* (Hrsg), Employers' Liability and Workers' Compensation (2012) 265 (274, 276 ff); *G. Wagner*, New Perspectives on Employers' Liability – Basic Policy Issues, in *Oliphant/G. Wagner* (Hrsg), Employers' Liability and Workers' Compensation (2012) 561 (567 ff).

3 Zu den Vorschlägen für solche Systeme und deren Umsetzungen siehe *Dute/Faure/Koziol* (Hrsg), No-Fault Compensation in the Health Care Sector (2004); *B.A. Koch*, Medical Liability in Europe: Comparative Analysis, in *Koch* (Hrsg), Medical Liability in Europe. A Comparison of Selected Jurisdictions (2011) 611 (650 ff).

4 *Moréteau*, Frankreich, in *Koziol* (Hrsg), Grundfragen des Schadenersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht (2014) Rz 1/1.

an der französischen Tendenz einer ausufernden Abnahme jeglichen Risikos einer Schädigung nur für die rein schadenersatzrechtliche Perspektive Geltung habe, nicht aber die vertraglichen Versicherungen und die Sozialversicherungssysteme betreffe. Diese Verlagerung von der ausgleichenden zur austeilenden Gerechtigkeit entspreche – so *Moréteau* – in Frankreich der weitgehend akzeptierten Auffassung, dass es für die Gesellschaft besser sei, wenn deren Mitglieder entsprechend einem solidarischen Modell die Risiken gemeinsam tragen. Im französischen Recht wird dementsprechend versucht, die den Solidaritätsgedanken umsetzende Absicherung der Risiken durch die außerhalb des Schadenersatzrechts bestehenden Systeme der vertraglichen Schadensversicherung und der sozialen Versicherung zu erreichen. Diese sehen jedoch – abgesehen vom Bereich der Schädigung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber⁵ – Rückgriffsrechte gegen den verantwortlichen Schädiger vor⁶, sodass insofern keine Entlastung des Täters erfolgt. Wichtig für das Verständnis dieses Systems ist die – den Schadenersatzrechtler natürlich schmerzende – Feststellung, dass „aus französischer Sicht zumindest in der Praxis zivilrechtliche Haftung nicht mehr ein zentrales, sondern nur mehr ein marginales Instrument darstellt“.⁷ Bedeutsam ist ferner der Hinweis⁸, dass in Frankreich dem Schadenersatzrecht nicht primär die Aufgabe der Prävention beigelegt wird, diese Funktion vielmehr immer stärker dem Strafrecht zugedacht wird. Damit sind Grundfunktionen des Schadenersatzrechts und das Zusammenspiel mit anderen Rechtsgebieten angesprochen, wobei bemerkenswerte Unterschiede zum deutschen Rechtskreis feststellbar sind.

III. Das skandinavische System

Das skandinavische Recht geht bei der Berücksichtigung der Interessen des Geschädigten noch über das französische hinaus. Wie *Askeland*⁹ hervorhebt, beruhe zwar auch das norwegische Schadenersatzrecht auf dem Grundsatz „casum sentit dominus“, doch habe der Gedanke der austeilenden Gerechtigkeit verbreitet Zustimmung gefunden und jenen der ausgleichenden Gerechtigkeit immer mehr zurückgedrängt: In erster Linie sei es wichtig, dass das Opfer vollen Ersatz erhalte. Zweitens werde es weitgehend als gerechtfertigt angesehen, dass jener, der den Schaden verursacht hat, diesen auch zu ersetzen habe – was wohl zu einer sehr großzügigen Zurechnung führt, unter anderem durch Ausdehnung verschuldensunabhängiger Haftungen.

Für eine sehr breite Abdeckung der Personenschäden – nicht jedoch der sonstigen Schäden – haben in Skandinavien in jüngerer Zeit neben dem Schadenersatzrecht auch noch Versicherungslösungen und das soziale Sicherheitsnetz gesorgt. Verstärkt wird der Schutz der Geschädigten überdies durch einen Ausbau der obligatorischen Haftpflichtversicherungen, wodurch das Risiko der Undurchsetzbarkeit der Ersatzansprüche weitgehend beseitigt wird¹⁰, was wiederum dem Opfer zugutekommt.

5 Siehe *G'sell/Veillard*, Employers' Liability and Workers' Compensation: France, in *Oliphant/G. Wagner* (Hrsg), Employers' Liability and Workers' Compensation (2012) 203 (224, 229 f): Die sog „Workers' compensation institutions“ haben einen Rückgriffsanspruch gegen den Arbeitgeber lediglich bei grob schuldhaftem oder bei vorsätzlichem Verhalten.

6 *Moréteau* in *Koziol* Rz 1/54.

7 *Moréteau* in *Koziol* Rz 1/13.

8 *Moréteau* in *Koziol* Rz 1/7 und 1/68.

9 *Askeland*, Norwegen, in *Koziol* (Hrsg), Grundfragen des Schadenersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht (2014) Rz 2/2.

10 *Beck*, Das patchworkartige System der Haftpflicht-Versicherungsobligatorien, in *Fuhrer/Chappuis* (Hrsg), Liber amicorum Roland Brehm (2012) 1; *Merkin/Steele*, Insurance and the Law of Obligations (2013) 256.

Höchst bemerkenswert ist, dass in Skandinavien – aber auch in Polen¹¹ – die Konzentration auf den Kompensationsgedanken zumindest im Bereich der Personenschäden letztlich zu einer weitgehenden Befreiung der verantwortlichen Schädiger führt, die den Schaden in zurechenbarer Weise herbeigeführt haben: Den Sozialversicherungsträgern wird kein Rückgriff gegen die Schädiger eingeräumt, ausgenommen dieser handelt vorsätzlich.¹² Es erscheint zumindest auf den ersten Blick eher abwegig, jedenfalls höchst sachwidrig und dem Grundgedanken weitgehender Schadenzurechnung widersprechend, dass verantwortliche Täter durch eine soziale Einrichtung von ihrer Haftung endgültig befreit werden. Auch dass dadurch die Präventionsfunktion des Schadenersatzrechts insofern vollkommen beseitigt wird, hat offenbar in der Diskussion keine wesentliche Rolle gespielt, vor allem – wie betont wird – wegen der Überzeugung, dass dem Schadenersatzrecht diese Funktion ohnehin nicht zukomme. Verhindert wird damit immerhin eine Überkompensation der Geschädigten, doch hätte dies auch durch einen Übergang der Ersatzansprüche in Höhe der Sozialleistung auf die Sozialversicherungsträger erreicht werden können.

Als Vorteil der skandinavischen Lösung könnte gesehen werden, dass die weitgehende Befreiung des verantwortlichen Täters von der Ersatzpflicht diesem die Tragung der oft sehr hohen Ersatzleistungen bei Personenschäden erleichtert; damit wird auch die Wahrscheinlichkeit der Kompensation der über die Sozialversicherung hinausgehenden Schäden erhöht. Soweit Haftpflichtversicherungen bestehen, führt die Sozialversicherung im Ergebnis allerdings in Wahrheit nur zur Entlastung der Haftpflichtversicherer und nicht der Schadenersatzpflichtigen. Die Haftpflichtversicherten genießen allenfalls lediglich den Vorteil, dass sie durch eine Verbilligung der Haftpflichtversicherung teilweise von Versicherungsprämien befreit werden. Doch werden die entsprechenden Kosten auf die Allgemeinheit, der die Finanzierung der Sozialversicherung obliegt, überwältigt.¹³

Das Schadenersatzrecht wird somit im skandinavischen, aber auch im polnischen Recht für den Bereich der Personenschäden in einer nicht sehr befriedigend erscheinenden Weise teilweise verdrängt, nämlich im Umfang der Sozialleistung, und dient letztlich nur mehr einer Ergänzung der Sozialleistungen.¹⁴

IV. Das neuseeländische System

In keinem europäischen Land wurde für den Bereich der Personenschäden das Haftpflichtrecht durch eine allgemeine Versicherungslösung vollständig ersetzt und es bestehen heute diesbezüglich auch keine ernsthaften Bestrebungen.¹⁵

Wohl aber wurde in Neuseeland ein umfassendes verschuldensunabhängiges, staatlich unterstütztes Ersatzsystem für Personenschäden eingeführt¹⁶, das für diesen Bereich das Schadener-

11 *Askeland* in *Koziol Rz 2/2*; *Ludwichowska-Redo*, Polen, in *Koziol* (Hrsg), Grundfragen des Schadenersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht (2014) Rz 3/36 f.

12 *Askeland* in *Koziol Rz 2/4* bei Fn 7.

13 *Askeland* in *Koziol Rz 2/5*.

14 *Askeland* in *Koziol Rz 2/2* f und 2/6.

15 Siehe *Oliphant*, England und Commonwealth, in *Koziol* (Hrsg), Grundfragen des Schadenersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht (2014) Rz 5/18.

16 Dazu jüngst etwa *Oliphant* in *Koziol Rz 5/22* ff; *Oliphant*, Landmarks of No-Fault in the Common Law, in *van Boom/Faure* (Hrsg), Shifts in Compensation Between Private and Public Systems (2007) 43 (68 ff).

satzrecht völlig ausschaltet, und zwar auch für Schäden, die über die Versicherungsleistung hinausgehen. Die Nachteile dieses Systems, nämlich nur der Höhe nach begrenzte Ersatzleistungen, Verlust des Präventionseffekts¹⁷ und erhebliche Belastungen des Staates, wurden und werden in Neuseeland geringer geachtet als die Vorteile: nämlich rascher Ersatz unabhängig von der Schadensursache, wesentlich kostengünstigere Durchsetzung und Betonung des Gemeinschaftsgedankens.

Das neuseeländische Beispiel konnte bisher nicht so überzeugen, dass es in anderen Ländern nachgeahmt wurde. Das scheint auch verständlich¹⁸: Der aus finanziellen Gründen umfangmäßig begrenzte Ersatz von Personenschäden und damit der unvollständige Schutz des höchstrangigen Gutes muss als schwerer Nachteil dieses Systems gewertet werden. Dass der Gemeinschaftsgedanke dazu führt, dass der schuldlose Geschädigte bei großen Schäden einen erheblichen Teil des Schadens selbst zu tragen hat, erscheint alles andere als einleuchtend. Das Argument der Kostengünstigkeit der Schadensabwicklung relativiert sich, wenn man bedenkt, dass mit Personenschäden häufig Sachschäden verbunden sind und deren Ersatz gesondert nach schadenersatzrechtlichen Regeln auf dem normalen Rechtsweg durchgesetzt werden muss.

V. Grundgedanken für eine Weiterentwicklung in Europa

Von den kurz vorgestellten Lösungen scheint der in Europa überwiegend eingeschlagene Weg der Kombination von Schadenersatzrecht und Versicherungssystemen sachgerechter als die reine Versicherungslösung, da die Vorteile des Versicherungssystems genutzt, die Nachteile der Verdrängung des Schadenersatzrechts jedoch vermieden werden. Letzteres ist allerdings teilweise dann nicht mehr der Fall, wenn es – wie in Skandinavien und Polen – durch das Abschneiden des Rückgriffs gegen den Schädiger zu einer teilweisen Verdrängung des Schadenersatzrechts bei Personenverletzungen kommt, nämlich soweit die Sozialversicherungsleistungen den Schaden abdecken.

Scheidet man das neuseeländische Modell aus, so stellt sich die Frage, ob eine zwischen den europäischen Rechtsordnungen vermittelnde, weiterführende Lösung für das Zusammenwirken von Schadenersatz- und Sozialversicherungsrecht bei Personenschäden zu finden ist und damit auch ein sinnvoller Weg zur Harmonisierung aufgezeigt werden kann. Es ist ohne Zweifel ein berechtigtes Anliegen, den Geschädigten bei Personenschäden möglichst raschen und möglichst weitgehenden Ersatz ihrer erlittenen Nachteile zu verschaffen und dafür das Sozialversicherungsrecht heranzuziehen.

Die in Skandinavien, aber auch in Polen festzustellende teilweise Beiseiteschiebung des Schadenersatzrechts bei Personenschäden durch den Ausschluss des Rückgriffs des Sozialversicherers gegen den Schädiger, steht aber in offensichtlichem Gegensatz zu dem in den anderen Rechtsordnungen beibehaltenen Miteinander von Sozialrecht und Schadenersatzrecht, das letztlich zu einer Schadenstragung nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen führt; also – sachgerechterweise – den verantwortlichen Schädiger nicht aus seiner Haftung entlässt.

17 Sehr skeptisch hierzu *Green/Cardi*, USA, in *Koziol* (Hrsg.), Grundfragen des Schadenersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht (2014) Rz 6/20.

18 Siehe *Koziol*, Grundfragen Rz 1/10 ff.

Diese beiden Systeme der Verdrängung einerseits und des Miteinander andererseits erwecken den Eindruck, eher unversöhnlich einander gegenüber zu stehen. Es scheint mir jedoch möglich, durch die Herausarbeitung des wahren Kerns des skandinavischen Modells und durch dessen Weiterentwicklung, aber auch durch Berücksichtigung der in anderen Rechtsordnungen für die Schädigung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber vorhandenen Ansätze zu einer vermittelnden Lösung zu gelangen, die die Vorteile beider Systeme in der Sache möglichst erhält und die Nachteile weitgehend vermeidet. Ich sehe nämlich die Möglichkeit, die schon vorhandenen Systeme konsequent weiterzuentwickeln und ohne gravierenden Bruch mit den bisherigen Traditionen auf Erprobtem aufzubauen. Diese Lösung scheint mir zumindest einer gründlichen Diskussion wert zu sein; sie könnte in Europa immerhin auf einige Akzeptanz stoßen und einen Kompromiss ermöglichen, dem keine unüberbrückbaren Hürden entgegenstehen.

Das traditionelle System des Miteinander von Sozialversicherungs- und Schadenersatzrecht verwirklicht einerseits das Ziel, zunächst dem Verletzten auf der Grundlage des Sozialversicherungsrechts unabhängig von der Schadensursache rasch Ausgleichsleistungen zukommen zu lassen, die allerdings meist beschränkt sind und daher keinen vollen Schadensausgleich bringen; andererseits führt die Möglichkeit des Rückgriffs der Sozialversicherung gegen den Schädiger dazu, dass die dafür anfallenden Kosten letztlich von jenem zu tragen sind, der nach den allgemeinen Zurechnungsregeln dafür verantwortlich ist.

Es ist allerdings zu bedenken, dass die Ersatzpflicht des Schädigers in den meisten Fällen durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sein wird und daher der Rückgriff des Sozialversicherers einerseits nur mehr eine geringe Präventionswirkung entfaltet; diese hängt von einer entsprechenden, das Schädigungsrisiko berücksichtigenden Ausgestaltung der Haftpflichtversicherung ab. Es ist aber immerhin jedenfalls noch insofern der Gedanke der Schadenszurechnung wirksam, als der verantwortliche Schädiger die Versicherungsprämien zu zahlen und damit die Kosten für die Schadensabdeckung durch den Haftpflichtversicherer zu tragen hat. Negativ scheint aber in die Waagschale zu fallen, dass wegen des Rückgriffverfahrens zwischen Sozialversicherer und Haftpflichtversicherer des Schädigers zweimal Abwicklungskosten anfallen. Diese sind jedoch wegen der vielfach gehandhabten jährlichen, pauschalierten Abgeltungen der Aufwendungen der Sozialversicherer durch die Haftpflichtversicherer ohnehin sehr niedrig und ihnen sollte daher keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

Das skandinavisch-polnische System, das dem Geschädigten selbstverständlich die gleichen Vorteile wie das konventionelle bietet, kann immerhin noch den weiteren Vorteil für sich verbuchen, dass es schon durch sein Grundkonzept des Regressausschlusses eine Verdoppelung von Abwicklungskosten vermeidet. Dies ist allerdings – wie schon erwähnt – ein eher vernachlässigenswerter Vorteil, da Pauschalabgeltungen eine kostengünstige Abwicklung ermöglichen. Die Lösung leidet überdies vor allem daran, dass durch den Ausschluss des Rückgriffs des Sozialversicherers sowohl gegen den Schädiger als auch dessen Haftpflichtversicherer die sachgerechte Belastung des verantwortlichen Schädigers, der den Schaden in zurechenbarer Weise verursacht hat, in Höhe der Sozialleistungen endgültig beseitigt wird und damit auch die dem Schadenersatzrecht eigenen letzten Reste einer Präventionswirkung völlig ausgeschaltet werden, da diese nicht einmal mehr mittelbar durch eine risikoabhängige Prämiengestaltung aufrecht erhalten wird. Bedenklich ist vor allem, dass die Schädiger – anders als in so manchen Rechtsordnungen die Arbeitgeber im

Bereich der Arbeitnehmer-Unfallversicherung¹⁹ – auch nicht einmal über die entsprechend den bei Haftpflichtversicherungen kalkulierten Versicherungsprämien die Kosten der Schadensabdeckung zu tragen haben, sondern diese auf die Allgemeinheit überwält werden; da es bei der Sozialversicherung um eine Schadensversicherung geht, also auf die Gesamtheit der potenziellen Geschädigten und nicht der Schädiger.²⁰

Was die Bedenken betreffend die fehlende Präventivwirkung des skandinavisch-polnischen Systems betrifft, so könnte zwar zu deren Entkräftung darauf hingewiesen werden, dass vielfach schon grundsätzlich bezweifelt wird, dass das Schadenersatzrecht überhaupt eine solche Wirkung entfalte²¹ und eine allenfalls vorhandene Wirkung durch das Bestehen von freiwilligen oder obligatorischen Haftpflichtversicherungen jedenfalls erheblich verringert werde. Vorgebracht werden könnte ferner, dass diese Minderung der Präventionswirkung im Bereich der Personenschäden nicht so bedeutsam sei, da dem Schädiger ohnehin noch in erheblichem Umfang Schadenersatzverpflichtungen für die durch die Sozialversicherung nicht abgedeckten materiellen Nachteile des Geschädigten, vor allem auch für dessen ideelle Schäden drohen; das skandinavische Modell schließt – im Gegensatz zum neuseeländischen System – ja keineswegs über die Sozialversicherungsleistung hinausgehende Schadenersatzansprüche aus. Überdies greife bei Personenschäden in weitem Ausmaß das Strafrecht ein, das eindeutig Präventivwirkung entfalte.

All diesen beruhigenden Argumenten kommt sicherlich eine gewisse Berechtigung zu, doch bleibt zunächst noch immer zu bedenken, dass einerseits das Strafrecht nicht stets eingreift und andererseits dem Schadenersatzrecht bisher auch bei Bestehen von Haftpflichtversicherungen noch eine erhebliche Präventivwirkung zukommen kann, wenn das Prämiensystem entsprechend ausgestaltet wird und der Schädiger daher neben strafrechtlichen Sanktionen zusätzlich mit einer weiteren, für ihn finanziell spürbaren negativen Reaktion auf sein schädigendes Verhalten, nämlich einer Prämienhöhung, zu rechnen hat. Vor allem aber vermögen diese den Ausschluss des Rückgriffs gegen den Schädiger unterstützenden Argumente ein ganz wesentliches Bedenken gegen den Regressausschluss und damit gegen die Haftungsfreiheit des Schädigers nicht auszuräumen: Die Abschneidung des Rückgriffs und damit die endgültige Schadensabdeckung durch die Sozialversicherung führen nämlich dazu, dass die verantwortlichen Schädiger nicht einmal mehr in einem dem Haftungsrisiko entsprechenden Ausmaß die Kosten für eine Haftpflichtversicherung zu tragen haben: Bei der heute gängigen Kalkulation werden die Beiträge zur Sozialversicherung eben nicht nach den für die Haftpflichtversicherung geltenden Regeln, sondern nach den sozialversicherungsrechtlichen Grundätzen bemessen, sodass insofern keine für Haftpflichtversicherungen angemessenen Beiträge, die auf das Schädigungsrisiko abstellen, von den Sozialversicherten geleistet werden.

Um zu dem sachgerechten Ergebnis zu gelangen, dass der verantwortliche Schädiger – so wie der Arbeitgeber im Bereich der Arbeitnehmer-Unfallversicherung – zumindest mit den Kosten für die Versicherung des von ihm verwirklichten Haftungsrisikos belastet wird, ist es erforderlich, sich die sachliche Funktion eines skandinavischen Sozialversicherers, dem jeglicher Rückgriff gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung abgeschnitten wird, vor Augen zu halten: Die

19 Siehe *Engelhard*, *Shifts of Work-Related Injury Compensation. Background Analysis: The Concurrence of Compensation Schemes*, in *Klosse/Hartlief* (Hrsg.), *Shifts in Compensating Work-Related Injuries and Diseases* (2007) 9 (74); *G. Wagner* in *Oliphant/G. Wagner* 567 f.

20 Dies hebt auch *Askeland* in *Koziol* Rz 2/5 hervor.

21 Siehe *Koziol*, *Grundfragen* Rz 3/5.

Sozialversicherung ist – wie auch *Askeland*²² hervorhebt und schon früher für den Bereich der Arbeitnehmer-Unfallversicherung betont wurde²³ – bei Regressausschluss in der Sache zugleich auch eine allgemeine, obligatorische Haftpflichtversicherung für Personenschäden zugunsten des Schädigers. Es ist nun sachlich nicht zu rechtfertigen, dass dem für den Schaden Verantwortlichen jegliche Belastung oder zumindest jede risikoadäquate Belastung, die jener bei einer Haftpflichtversicherung entspricht, abgenommen und diese auf die Allgemeinheit überwältigt wird – die Sozialversicherung wird ja durch Beiträge der Arbeitgeber, durch einkommensabhängige Beiträge der Versicherten und durch den Staat finanziert.²⁴ Es wird somit dem Gedanken der ausgleichenden Gerechtigkeit in keiner Weise mehr ausreichend Rechnung getragen: Jene Sozialversicherten, die geringes Schädigungsrisiko hervorrufen – das sind auch eher die Kleinverdiener – müssten die Großschädiger – meistens die Großverdiener und Unternehmer – mitfinanzieren. Ein höchst asoziales Ergebnis.

Es ist daher erforderlich, für den Bereich der Abdeckung von zurechenbar verursachten Schäden die durch den Regressausschluss geschaffene zweite Funktion der Sozialversicherung gesondert zu berücksichtigen und sie auch dementsprechend zu behandeln: Soweit es in der Sache um eine generelle, obligatorische Haftpflichtversicherung zugunsten der verantwortlichen Schädiger geht, sind von diesen auch die risikoentsprechenden Kosten zu tragen. Das kann sicherlich nicht dadurch erreicht werden, dass die Sozialversicherungsbeiträge für alle Sozialversicherten, die Beiträge der Arbeitgeber und des Staates etwas erhöht werden, da dadurch – anders als bei der Haftpflichtversicherung – weder die völlig unterschiedlichen Haftungsrisiken der in unterschiedlichem Ausmaß gefahrgeneigten Tätigkeiten noch die individuellen Haftungsanfälligkeiten berücksichtigt würden. Es ist immerhin ein Schritt in die richtige Richtung, wenn etwa in Norwegen im Bereich der Kraftfahrzeug- und der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung Beitragszahlungen an den Sozialversicherungsträger vorgesehen werden²⁵; dies ist allerdings nicht ausreichend, weil dadurch nicht alle potenziellen Haftpflichtigen erfasst werden, die in den Genuss einer „generellen obligatorischen Haftpflichtversicherung“ kommen, sondern nur zwei wichtige Gruppen eher willkürlich herausgegriffen werden. Für den Teilbereich der „generellen Pflicht-Haftpflichtversicherung“ wäre jedoch so wie für die vertragliche Haftpflichtversicherung generell eine risikoabhängige Prämiengestaltung vorzusehen, um zu gewährleisten, dass die nach den schadenersatzrechtlichen Regeln für Schäden Verantwortlichen einen dem Haftungsrisiko entsprechenden Beitrag zu zahlen haben. Nur so kann erreicht werden, dass die Pflicht-Haftpflichtversicherten auch die Kosten der sie begünstigenden Haftpflichtversicherung tragen, und dadurch würde auch eine restliche Präventionswirkung aufrecht erhalten, die dem heutigen konventionellen System entspricht.

Anders ausgedrückt, es ist zu berücksichtigen, dass in Skandinavien und Polen der Sozialversicherer in Wahrheit zwei unterschiedliche Funktionen übernimmt: Einerseits die traditionelle Schadensversicherung zugunsten der Erkrankten und Verletzten; andererseits die Haftpflichtversicherung zugunsten der Schädiger, die zurechenbar Personenschäden verursachen. Die beiden unterschiedlichen Versicherungsfunktionen sind zu trennen und erfordern auch unterschiedliche Prämiengestaltungen, um die unterschiedlichen Risiken sachgerecht zu berücksichtigen.

22 *Askeland* in *Koziol Rz 2/7*.

23 *Deinert*, *Privatrechtsgestaltung durch Sozialrecht* (2007) 267 ff; ihm folgend *Koziol*, *Grundfragen Rz 2/70*.

24 *Askeland* in *Koziol Rz 2/5*.

25 *Askeland* in *Koziol Rz 2/7*.

Unter diesen Prämissen wäre der Ausschluss des Rückgriffs des Sozialversicherers gegen den Schädiger und dessen allfälligen Haftpflichtversicherer insofern unbedenklich und er brächte lediglich Vorteile dadurch, dass eine zusätzliche Kosten verursachende zweifache Abwicklung vermieden wird. Allerdings wird die Berechnung der Beiträge durch die Sozialversicherungsträger aufwendiger. Der weitere zu erwartende Einwand, dass für viele die Sozialversicherungsbeiträge insgesamt erhöht würden, wäre hingegen nicht allgemein berechtigt, weil sich jedermann, der eine sonstige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die Prämien für diese vertragliche Haftpflichtversicherung bezüglich der durch die Sozialversicherung gedeckten Schäden ersparen würde.

Zu überlegen wäre, ob es letztlich nicht zweckmäßiger und kostengünstiger wäre, zwecks Entlastung der Sozialversicherungsträger mit der allgemeinen „Pflicht-Haftpflichtversicherung“ die Versicherungsunternehmen zu betrauen. Um eine flächendeckende Versicherung wie bei Abdeckung durch die Sozialversicherung zu erreichen, wäre eine obligatorische vertragliche Personenschadens-Haftpflichtversicherung für jedermann vorzusehen; derzeit bestehende Pflicht-Haftpflichtversicherungen könnten entsprechend eingeschränkt werden. Durch die breite Streuung wären auch günstige Tarife zu erreichen. Der Rückgriff der Sozialversicherungsträger gegen die Haftpflichtversicherer könnte kostengünstig durch jährliche Pauschalabgeltungen erfolgen, für die schon erprobte Vorgangsweisen als Vorbild dienen können.

Da die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Zurechnungsregeln durch dieses System nicht beiseitegeschoben werden, sondern lediglich eine generelle Haftpflichtversicherung vorgesehen würde, wären bei der noch erforderlichen Diskussion über die Einführung einer „generellen Pflicht-Haftpflichtversicherung“ noch einige wesentliche Fragen zu überlegen. Bedeutsam wäre insbesondere, wie weit die Deckung durch die Haftpflichtversicherung reichen soll; die heutigen Sozialversicherungen bieten ja keinen vollständigen Ausgleich der Personenschäden; die vertraglichen Haftpflichtversicherungen wiederum sind der Höhe nach stets begrenzt. Behält man dieses – insoweit auch in Skandinavien und Polen geltende – System bei, so dient dies zwar der Aufrechterhaltung einer gewissen Präventionswirkung, da bei hohen Schäden die Haftung des Schädigers wieder schlagend würde, es führt jedoch andererseits dazu, dass der Schädiger bei besonders umfangreichen Schäden die Ersatzleistung aus dem eigenen Vermögen zu leisten hätte, sodass die Geschädigten gerade bei besonders schweren Schäden ein erhebliches Zahlungsrisiko zu tragen und damit zu rechnen hätten, nicht so selten keinen vollständigen Ersatz zu erhalten. Es würde somit das heutige, doch recht inkonsequente System aufrechterhalten, dass sowohl Schädiger als auch Geschädigte zwar in den geringfügigeren Fällen vollen Schutz erhielten, jedoch dann nicht mehr, wenn sie besonders schwer betroffen sind. Überdies ist zu bedenken, dass eine Begrenzung der Versicherungsleistung der Höhe nach oder auch bezüglich der zu ersetzenden Schäden dazu führt, dass der Geschädigte zusätzlich schadenersatzrechtliche Ansprüche geltend machen und durchsetzen müsste, um vollständigen Ersatz zu erlangen. Das wäre kein erstrebenswertes System, wie *G. Wagner*²⁶ zur derart ausgestalteten Arbeitnehmer-Unfallversicherung zu Recht betont:

26 *G. Wagner in Oliphant/G. Wagner* 597 f.

„The bargain offered by workers' compensation systems is to balance a more generous liability rule by rather parsimonious quantum rules and by savings in the form of administrative costs. The balance between these cost items is disturbed, and any savings in administrative costs are wasted if victims are allowed to sue the employer in civil court for complementary damages. In fact, such a two-layered system represents the worst of all worlds because it burdens society with the administrative costs not of one but of two sets of compensation mechanisms.”

Das – auch für den Geschädigten – kostenintensive Nebeneinander von Versicherungsdeckung und Schadenersatzanspruch könnte nur dann weitgehend vermieden werden, wenn die obligatorische Haftpflichtversicherung möglichst alle – auch immateriellen – Personenschäden abdeckt. Sachschäden wären allerdings noch immer gesondert geltend zu machen.

Ferner wäre zu überlegen, wie durch eine risikoabhängige Prämiengestaltung noch ein dem Schadenersatzrecht eigener Anreiz, Schäden zu vermeiden, erhalten bleiben könnte.²⁷ Schließlich sollte vorgesehen werden, dass der Versicherer doch teilweisen oder vollständigen Rückgriff nehmen kann, wenn die Schutzwürdigkeit des Schädigers nicht mehr gegeben ist, also insbesondere bei vorsätzlicher und besonders rücksichtsloser Schädigung, aber möglicherweise auch dann, wenn der Schädiger Vorteile aus seinem schädigenden Verhalten gezogen hat. Überlegenswert wäre, die Präventionswirkung durch einen abgestuften Selbstbehalt – ähnlich wie bei den Medikamenten – zu stärken.

VI. Schlussbemerkungen

Dieser Diskussionsvorschlag geht dahin, das vorhandene Haftpflichtrecht neben dem bestehenden Sozialversicherungsrecht bestehen zu lassen und durch eine generelle Pflicht-Haftpflichtversicherung für Personenschäden zu ergänzen. Da lediglich schon vorhandene, anerkannte Rechtsinstitute herangezogen werden und bloß die Haftpflichtversicherung mit einem erweiterten Anwendungsbereich bedacht wird, sollte eine solche Lösung in Europa konsensfähig sein. Sie würde einerseits den Geschädigten bei Personenschäden umfassende Sicherheit bieten, Ersatz zu erlangen, und die verantwortlichen Schädiger vor nicht mehr bewältigbaren Ansprüchen bewahren; diese hätten jedoch letztlich die Kosten für diese allgemeine, umfassende Pflicht-Haftpflichtversicherung auch zu tragen; wegen der breiten Streuung allerdings zu sehr günstigen Prämien.

²⁷ Dazu G. Wagner, Tort law and liability insurance, in *Faure* (Hrsg), Tort Law and Economics (2009) 377 (389 ff).